

Satzung

Präambel

Der Bundesmusikverband Chor & Orchester ist der Dachverband von bundesweit bzw. überregional agierenden Chorverbänden und Instrumentalmusikverbänden. Er versteht sich als übergreifende Interessenvertretung für die Belange sowohl des vokalen als auch des instrumentalen Amateurmusizierens in Deutschland. Er achtet die Autonomie seiner Mitgliedsverbände und gliedert sich in den Fachbereich Chor und den Fachbereich Orchester.

Der Bundesmusikverband Chor & Orchester geht aus der Bundesvereinigung Deutscher Chorverbände e.V. (BDC) und der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände e.V. (BDO) hervor. Er ersetzt die zuvor als nicht rechtsfähiger Verein geführte Bundesvereinigung Deutscher Chor- und Orchesterverbände.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V.
2. Vereinssitz ist Trossingen. Der Verein betreibt je eine Geschäftsstelle in Berlin und in Trossingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist, das Chor- und das Orchestermusizieren von Amateuren als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe in der Gesellschaft national wie international zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern. Seine Arbeit orientiert sich dabei an den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Leitlinien sowie an der Richtlinie der UNESCO zur kulturellen Vielfalt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des vokalen und/oder instrumentalen Amateurmusikwesens sowie Koordination der dafür erforderlichen Maßnahmen,
 - b. Information, Beratung und Interessenvertretung auf Ebene von Politik und Öffentlichkeit sowie Vertretung des deutschen Amateurmusizierens auf nationaler und internationaler Ebene,
 - c. Information, Beratung und Vernetzung der Mitgliedsverbände untereinander,
 - d. Initiierung und Durchführung von bzw. Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen zur Förderung von Chor- und/oder Orchestermusik,
 - e. Förderung von Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des vokalen und/oder instrumentalen Musizierens sowie des bürgerschaftlichen Engagements,
 - f. Durchführung des Prüfungsverfahrens für die Verleihung der vom Bundespräsidenten gestifteten Zelter-Plakette und Pro-Musica-Plakette sowie Durchführung der bundeszentralen Verleihungsveranstaltung.

3. Der Verein kann zur Erfüllung der Satzungszwecke Mitglied von Einrichtungen eigener Rechtsform werden, solche beauftragen, schaffen oder sich an ihnen beteiligen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bundesmusikverband Chor & Orchester verfolgt mit der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von §52 Absatz 2 Ziffer 5 AO sowie darüber hinaus mit der Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§52 Absatz 2 Ziffer 4 AO), der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Absatz 2 Ziffer 7 AO) sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§52 Absatz 2 Ziffer 25 AO) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann den Amtsträgern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bundesmusikverbands Chor & Orchester können auf Bundesebene tätige Chorverbände und auf Bundesebene tätige Verbände des instrumentalen Amateurmusizierens sein, ebenso entsprechende auf regionaler Ebene tätige Verbände, soweit sie bundesweite oder überregionale Bedeutung haben. Mitglieder können in jedem Fall auch solche Verbände sein, die am 30. Juni 2018 Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Chorverbände e.V. oder der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände e.V. waren.
2. Jedes Mitglied ist einem der beiden Fachbereiche Chor oder Orchester zugeordnet.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, nachdem der entsprechende Fachbereichsrat dazu seine Stellungnahme abgegeben hat.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und sich an der Willensbildung zu beteiligen. Es hat die Pflicht, die Ziele des Bundesmusikverbands innerhalb der eigenen Organisation und in der Öffentlichkeit zu vertreten, seine Beschlüsse zu beachten und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich mit Dreimonatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt wird,

- b. durch Auflösung eines Mitglieds,
- c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn das Mitglied der Satzung oder ihren Zielen zuwiderhandelt. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben und die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichsrats zum vorgesehenen Ausschluss einzuholen. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit; er wirkt sofort.

§5 Organe

Organe des Bundesmusikverbands Chor & Orchester e.V. sind die Mitgliederversammlung (§6), die Fachbereichsräte (§7), das Präsidium (§8) sowie das geschäftsführende Präsidium (§9).

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern der Mitgliedsverbände und wird vom Präsidenten geleitet. Sie tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen.
2. Die Einladung erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Der Termin selbst muss den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus bekanntgegeben werden. Letztgenannte Vorlauffrist gilt nicht für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die durch Präsidiumsbeschluss oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen, einzuberufen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Leitlinien für die Arbeit des Bundesmusikverbands und seiner beiden Fachbereiche und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Genehmigung des Haushalts, Wahl der Präsidiumsmitglieder und Rechnungsprüfer sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht ernennen.
4. Die Mitglieder verfügen in der Mitgliederversammlung über insgesamt 46 Stimmen, von denen paritätisch je 23 auf den Fachbereich Chor und den Fachbereich Orchester entfallen; ihre Verteilung auf die einzelnen Mitglieder regeln die Fachbereiche jeweils eigenständig. Darüber hinaus besitzen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten je eine eigene Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei der Wahl des Präsidiums sind der Präsident und die Vizepräsidenten nicht stimmberechtigt.
5. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine Wahl geheim; die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt immer geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen nach dem dritten Wahlgang das Los.
6. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§7 Fachbereichsrat Chor und Fachbereichsrat Orchester

1. Die beiden Fachbereiche Chor und Orchester verfügen über jeweils einen Fachbereichsrat. Er ist der Ort der Vernetzung der Chorverbände bzw. der Orchesterverbände untereinander und bearbeitet die spezifischen Themenfelder seines Fachbereichs.
2. Jeder Fachbereichsrat besteht aus Vertretern der Mitgliedsverbände, die dem Fachbereich zugeordnet sind. Soweit nicht die Geschäftsordnung des betreffenden Fachbereichsrates etwas anderes bestimmt, entsendet jeder Mitgliedsverband einen Vertreter in seinen Fachbereichsrat.
3. Jeder Fachbereichsrat entwickelt die Leitlinien für seinen Fachbereich und leitet sie an das Präsidium weiter. Er konzipiert und begleitet mit fachlicher Expertise die in den Leitlinien definierten Aufgaben und Projekte.
4. Jeder Fachbereichsrat legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für seinen Fachbereich fest und definiert die Aufteilung der 23 Stimmen seines Fachbereichs in der Mitgliederversammlung auf die einzelnen Mitgliedsverbände.
5. Jeder Fachbereichsrat schlägt einen Vertreter als Vizepräsidenten sowie zwei weitere als Präsidiumsmitglieder des Bundesmusikverbands zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vor. Die so gewählten Vizepräsidenten sind zugleich Vorsitzende ihres jeweiligen Fachbereichsrats.
6. Bei Beschlussfassungen hat, soweit nicht die Geschäftsordnung des betreffenden Fachbereichsrates etwas anderes bestimmt, jedes Mitglied des Fachbereichsrats sowie zusätzlich der Vorsitzende eine Stimme. Der Fachbereichsrat trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Ein Fachbereichsrat kann sich eine Geschäftsordnung für seine Arbeit geben und insbesondere zu Absatz 2 Satz 2 und zu Absatz 6 mit Zweidrittelmehrheit abweichende Regelungen treffen.

§8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus je drei Vertretern der beiden Fachbereiche sowie einem Präsidenten. Jeweils ein Vertreter jedes Fachbereichs (die Vorsitzenden der beiden Fachbereichsräte) ist Vizepräsident. Die Amtszeit aller sieben Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Präsidium entwickelt und begleitet die Aufgabenfelder, die für die Amateurmusik in ihrer Gesamtheit von Bedeutung sind. Es erstellt die Leitlinien für die Arbeit des Bundesmusikverbands zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Das Präsidium ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder den Fachbereichsräten vorbehalten sind. Für einzelne Aufgaben kann das Präsidium auch Ausschüsse bestellen.
3. Das Präsidium wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, vorzunehmen.

4. Zu den Sitzungen des Präsidiums lädt der Präsident unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Sitzungen sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder dies verlangen.
5. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse trifft das Präsidium mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw. bei Abstimmungen im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§9 Geschäftsführendes Präsidium

1. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten bilden das geschäftsführende Präsidium und sind Vorstand des Bundesmusikverbands Chor & Orchester e.V. im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein und seine Fachbereiche nach innen und außen. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbe-rechtigt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
2. Das geschäftsführende Präsidium bestellt die Geschäftsführung und ist ihr gegenüber weisungs-berechtigt.

§10 Geschäftsführung und Geschäftsstellen

1. Der Bundesmusikverband Chor & Orchester führt zwei Geschäftsstellen mit jeweils einem Ge-schäftsführer. Beide Geschäftsführer sind dem Wohl des Vereins als Ganzes verpflichtet.
2. Beide Geschäftsführer sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne des §30 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
3. Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr den Haushaltsplan auf, führt ihn nach Freigabe durch und legt die Jahresrechnung vor.
4. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die das geschäftsführende Präsidium beschließt.

§11 Finanzierung

Der Bundesmusikverband Chor & Orchester finanziert sich durch

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Zuwendungen des Bundes, der Länder, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- c. Spenden, Sponsorenmittel und weitere Einnahmen.

§12 Auflösung

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist gültig, wenn er bei der Ein-ladung zur Mitgliederversammlung Gegenstand der Tagesordnung war und mit Dreiviertelmehr-heit der Stimmen getroffen wird.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Musikrat e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Amateurmusizierens zu verwenden hat. Falls dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Musikbereich zwecks Förderung der Musik. Über die Vergabe im Rahmen dieser Vorschrift entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.

§13 Übergangsregelungen

Bis zum Jahr 2025 gelten besondere, vom vorangegangenen Satzungstext abweichende oder sie ergänzende Übergangsregelungen wie folgt:

- a. Das Präsidium besteht für die Dauer von zwei Wahlperioden, also bis zur Wahl im Jahr 2025, aus je vier Vertretern der beiden Fachbereiche sowie einem Präsidenten, mithin also aus neun Mitgliedern (ein Präsident, zwei Vizepräsidenten sowie drei weitere Präsidiumsmitglieder je Fachbereich).
- b. Die Aufgabenverteilung und die Finanzierung der Geschäftsstellen orientiert sich bis zum Jahr 2025 am Verhältnis des Jahres 2019.

Das in diesem Satzungstext bei Gattungsbegriffen, die menschliche Personen bezeichnen, aus Gründen einfacher Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendete maskuline Genus bezieht ausdrücklich stets alle Geschlechter mit ein.

Trossingen, den 9. November 2018